

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/156	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/35/699)			
	A. Studie über konventionelle Abrüstung	48	12. Dezember 1980	80
	B. Vertrauensbildende Maßnahmen	48	12. Dezember 1980	80
	C. Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden	48	12. Dezember 1980	81
	D. Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung	48	12. Dezember 1980	81
	E. Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit	48	12. Dezember 1980	81
	F. Studie über Kernwaffen	48	12. Dezember 1980	82
	G. Abschluß einer internationalen Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen	48	12. Dezember 1980	82
	H. Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke ...	48	12. Dezember 1980	83
	I. Bericht des Abrüstungsausschusses	48	12. Dezember 1980	83
	J. Abrüstung und internationale Sicherheit	48	12. Dezember 1980	84
	K. Verhandlungen über die Begrenzungen der strategischen Rüstungen ..	48	12. Dezember 1980	84
35/157	Nukleare Rüstung Israels (A/35/700)	49	12. Dezember 1980	86
35/158	Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/35/701, A/35/L.48)	50 a)	12. Dezember 1980	86

35/46—Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/75 vom 11. Dezember 1979, mit der sie beschloß, die achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade zu erklären,

nach Behandlung der einzelnen Teile der von der Abrüstungskommission ausgearbeiteten Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade¹,

verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution aufgeführte Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade.

79. Plenarsitzung
3. Dezember 1980

ANHANG

Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade

I. ALLGEMEINES

1. Bei der Proklamierung der siebziger Jahre zur Ersten Abrüstungsdekade der Vereinten Nationen führte die Generalversammlung in ihrer Resolution 2602 E (XXIV) vom 16. Dezember 1969 die folgenden Ziele auf:

a) Alle Staaten sollten unverzüglich ihre konzertierten und konzentrierten Bemühungen um effektive Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens, zur nuklearen Abrüstung und zur Beseitigung anderer Massenvernichtungswaffen sowie um einen Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verstärken;

b) es sollte erwogen werden, einen beträchtlichen Teil der durch Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer und insbesondere des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts dieser Länder einzusetzen.

2. Obwohl die Generalversammlung auf späteren Tagungen erneut auf diese Ziele hinwies, endete die erste Abrüstungsdekade, ohne daß sie erreicht worden wären. Es sind zwar einige begrenzte Übereinkommen erzielt worden, doch wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung sind der Menschheit noch immer nicht gelungen. Darüber hinaus sind keine Fortschritte bei dem Versuch erzielt worden, auch nur einen Teil

der enormen Ressourcen, die für das unproduktive Wettrüsten veräußert werden, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zuzuleiten.

3. Mit dem in Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978 enthaltenen Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete die Versammlung—nachdem sie ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hatte, daß Abrüstung und Rüstungsbegrenzung besonders im nuklearen Bereich für die Verhütung der Gefahr eines Atomkrieges, für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und für die wirtschaftliche und soziale Weiterentwicklung aller Völker unabdingbar seien—im Konsens ein Aktionsprogramm², das die spezifischen Abrüstungsmaßnahmen aufzählt, die während der nächsten Jahre durchgeführt werden sollten.

4. Trotz dieser positiven und erfreulichen Ergebnisse der Sondertagung zu Abrüstungsfragen gibt es zu Beginn der achtziger Jahre beunruhigende Anzeichen für eine Verschlechterung der internationalen Lage. Der Weltfriede und die internationale Sicherheit werden bedroht durch die Anwendung bzw. Androhung der Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, nationale Unabhängigkeit und territoriale Integrität von Staaten, durch militärische Intervention und Besetzung, Hegemonismus, Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker und Nationen sowie durch die weitere Eskalation des Wettrüstens und durch Bemühungen um Erlangung der militärischen Vorherrschaft. Sollte diese sich abzeichnende Tendenz anhalten und sollten keine aussichtsreichen Anstrengungen unternommen werden, die dieser Tendenz Einhalt gebieten und sie umkehren, so werden sich die internationalen Spannungen weiter verschärfen und wird die Kriegsgefahr größer sein als dies zur Zeit der Sondertagung über Abrüstungsfragen zu erwarten war. Im Schlußdokument betonte die Generalversammlung—und hieran sollte man sich in diesem Zusammenhang vielleicht erinnern—zum einen, daß das Wettrüsten in allen seinen Aspekten den Bemühungen um einen weiteren Abbau internationaler Spannungen im Hinblick auf die Schaffung eines lebensfähigen Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entgegenstehe und zum anderen Frieden und Sicherheit auf der strikten Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beruhen müßten. Es ist doch paradox, daß gleichzeitig mit den in verschiedenen Foren geführten intensiven Gesprächen über globale Wirtschaftsprobleme und die Erschöpfung der zur Lösung der gegenwärtigen Weltwirtschaftsprobleme verfügbaren Ressourcen die Rüstungsausgaben der militärischen Großmächte immer höher werden, was noch mehr Ressourcen für andere Zwecke abzieht, die sonst zum Wohle aller Völker hätten eingesetzt werden können.

5. Ferner wurde im Schlußdokument die enge Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung unterstrichen und erklärt, daß die aufgrund von Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Ressourcen für

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/35/42), Ziffer 19

² Resolution S-10/2, Abschnitt III

die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Nationen eingesetzt werden und zur Überbrückung der wirtschaftlichen Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern beitragen sollten. Es ist daher durchaus angebracht, gleichzeitig mit der Proklamation der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen² und dem Beginn der Runde von globalen Verhandlungen die achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade zu erklären.

II. ZIELE UND GRUNDSÄTZE

6. Die Ziele der Zweiten Abrüstungsdekade sollten im Zusammenhang mit dem Endziel der Bemühungen der im Abrüstungsprozeß begriffenen Staaten gesehen werden, das, wie im Schlußdokument dargestellt, in der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle besteht.

7. Im Hinblick auf dieses Gesamtziel sollten während der Zweiten Abrüstungsdekade folgende Einzelziele angestrebt werden:

a) Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und Übergang zur Abrüstung;

b) Abschluß und Durchführung wirksamer Vereinbarungen über Abrüstung, insbesondere über nukleare Abrüstung, die einen nennenswerten Beitrag zur Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle leisten werden;

c) Ausbau der in den siebziger Jahren auf dem Gebiet der Abrüstung erzielten begrenzten Ergebnisse auf der Grundlage der Gleichberechtigung und im Einklang mit dem Schlußdokument;

d) Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

e) Bereitstellung eines wesentlichen Teils der durch Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Mittel zur Förderung der Ziele der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und insbesondere der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer zur Beschleunigung der Fortschritte auf dem Weg zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung.

8. Der Abrüstungsprozeß und die Aktivitäten während der Zweiten Abrüstungsdekade sollten im Einklang mit den im Schlußdokument verankerten Grundprinzipien stehen und unter Berücksichtigung der Bedeutung der nuklearen und konventionellen Abrüstung, der besonderen Verantwortung der Staaten mit den größten Waffenarsenalen, der besonderen Erfordernisse regionaler Gegebenheiten und der Notwendigkeit angemessener Verifizierungsmaßnahmen auf so ausgewogene und gerechte Weise durchgeführt werden, daß durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen das Recht jedes Staates auf Sicherheit gewährleistet ist. In jedem Stadium sollte das Ziel in unverminderter Sicherheit bei niedrigstmöglichem Stand der Rüstung und Streitkräfte bestehen.

9. Mit Fortschritten in der Abrüstung sollte in Übereinstimmung mit der Charta eine Stärkung der friedensschaffenden und friedenssichernden Aufgaben der Vereinten Nationen einhergehen.

III. AKTIVITÄTEN

A. Allgemeines

10. Die achtziger Jahre sollten Zeuge neuer verstärkter Bemühungen aller Staaten und der Vereinten Nationen sein, sich zu einigen und wirksame Maßnahmen durchzuführen, die zu sichtbaren Fortschritten in Richtung auf das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen werden. Hierbei sollte man sich besonders auf bestimmte, klar abgrenzbare Elemente des von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten Aktionsprogramms konzentrieren, die das Minimum dessen darstellen, was während der Zweiten Abrüstungsdekade sowohl durch Verhandlungen im multilateralen Verhandlungsforum des Abrüstungsausschusses, als auch in anderen geeigneten Foren erreicht werden sollte. Im Rahmen internationaler Abrüstungsverhandlungen sollten auch angemessene Verifizierungsmethoden und -verfahren behandelt werden.

B. Umfassendes Abrüstungsprogramm

11. Das umfassende Abrüstungsprogramm ist als wichtiger Bestandteil einer internationalen Abrüstungsstrategie anerkannt und sollte mit größter Dringlichkeit ausgearbeitet werden. Der Abrüstungs-

ausausschluß sollte die Ausarbeitung des Programms vorantreiben, damit es spätestens auf der für 1982 geplanten zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstungsfragen verabschiedet werden kann.

C. Prioritäten

12. Die Verwirklichung derjenigen spezifischen Abrüstungsmaßnahmen, denen laut dem Schlußdokument Vorrang bei den Verhandlungen in dem multilateralen Verhandlungsorgan zukommt, würde ein sehr günstiges internationales Klima für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstungsfragen schaffen. Der Abrüstungsausschluß sollte daher alles in seinen Kräften Stehende tun, um so schnell wie möglich Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung zu führen und wo möglich noch vor der zweiten Sondertagung über Abrüstungsfragen einvernehmliche Texte zu folgenden Themen vorzulegen:

a) Vertrag über das umfassende Verbot von Kernwaffenversuchen;

b) Vertrag über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung;

c) Vertrag über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Verwendung von radiologischen Waffen;

d) wirksame internationale Vorkehrungen, um den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheit gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu geben, wobei alle bisher hierzu eingebrachten Vorschläge und Hinweise berücksichtigt werden sollten.

13. Folgende, nicht im Abrüstungsausschluß behandelte Maßnahmen sollten den gleichen Vorrang erhalten:

a) Ratifizierung des Vertrags über die Begrenzung von strategischen Offensivwaffen (SALT II) und Aufnahme von Verhandlungen über ein SALT-III-Abkommen;

b) Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)³;

c) Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens, das von der Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot bzw. die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, ausgehandelt wurde;

d) Erzielung einer Einigung über beiderseitige Truppen- und Rüstungsreduzierung sowie flankierende Maßnahmen in Mitteleuropa;

e) Verhandlungen über wirksame vertrauensbildende Maßnahmen und Abrüstungsmaßnahmen in Europa zwischen den Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Initiativen und Vorschläge;

f) Herbeiführung einer stabileren Lage in Europa auf einem niedrigeren Niveau des militärischen Potentials und auf der Grundlage annähernder Gleichheit und Parität durch Einigung über eine geeignete beiderseitige Rüstungs- und Truppenreduzierung und -begrenzung im Einklang mit Ziffer 82 des Schlußdokuments, was zur Festigung der Sicherheit in Europa beitragen und einen bedeutsamen Schritt zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde.

14. Unter anderem sollte man sich während der Zweiten Abrüstungsdekade so schnell wie möglich um folgende anderen vorrangigen Maßnahmen bemühen:

a) nennenswerte Fortschritte auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung, wobei in den geeigneten Stadien die schnelle Aushandlung von Übereinkünften mit folgenden Zwecken und angemessenen, von den betreffenden Staaten als befriedigend angesehenen Verifizierungsmaßnahmen erforderlich sind:

i) Einstellung der qualitativen Vervollkommnung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen;

ii) Einstellung der Produktion aller Arten von Kernwaffen und ihrer Trägermittel sowie der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;

iii) ein umfassendes Stufenprogramm mit, wo immer möglich, vereinbarten Zeitplänen zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffenbestände und ihrer Trägermittel, das so bald wie möglich zu ihrer schließlichen vollständigen Beseitigung führt;

² Vgl. Abschnitt V, Resolution 35/56, Anhang

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068, S. 326

b) Verhinderung des Aufkommens neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer Systeme derartiger Waffen;

c) weitere Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Rüstungen zwischen den beiden Parteien, die zu einer einvernehmlichen, beträchtlichen Reduzierung und qualitativen Begrenzung der strategischen Waffen führen. Dies wäre ein wichtiger Schritt in Richtung auf die nukleare Abrüstung und letztlich auf eine Welt ohne derartige Waffen;

d) weitere Schritte zur Erzielung eines internationalen Konsenses im Hinblick auf die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen gemäß Ziffer 65 bis 71 des Schlußdokuments;

e) Ausbau der bestehenden kernwaffenfreien Zone und Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments;

f) Schaffung von Friedenszonen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments;

g) Maßnahmen zur Vermeidung des Einsatzes von Kernwaffen, zur Verhinderung eines Atomkrieges und andere damit zusammenhängende Ziele—soweit wie möglich durch internationale Vereinbarungen unter Berücksichtigung verschiedener Vorschläge zur Sicherung dieser Zielsetzungen und im Einklang mit Ziffer 57 und 58 des Schlußdokuments—mit welchen Maßnahmen dafür gesorgt werden soll, daß das Überleben der Menschheit nicht gefährdet wird;

h) weitere Schritte zum Verbot der militärischen oder jeglicher sonstigen feindseligen Verwendung von umweltverändernden Techniken;

i) multilaterale, regionale und bilaterale Maßnahmen zur Begrenzung und Reduzierung konventioneller Waffen und Streitkräfte in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments;

j) Reduzierung der Militärausgaben;

k) Vertrauensbildende Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen und Erfordernisse der einzelnen Regionen im Hinblick auf die Festigung der Sicherheit der einzelnen Staaten.

D. Abrüstung und Entwicklung

15. Frieden und Entwicklung sind untrennbar miteinander verbunden. Während der Zweiten Abrüstungsdekade sollten äußerste Anstrengungen zur Durchführung der spezifischen Maßnahmen unternommen werden, durch die die Abrüstung einen wirksamen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung leisten und somit die volle und baldige Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung erleichtern wird. Zu diesem Zweck sollte erneut versucht werden, eine Einigung über die Reduzierung der Militärausgaben und die Umleitung der Mittel aus dem militärischen Bereich in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, herbeizuführen.

16. Ferner sollten unter Berücksichtigung aller einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments Anstrengungen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Übertragung und Nutzung von Kerntechnologie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, unternommen werden, vor allem zur Sicherung des Erfolges der gemäß Beschluß der Generalversammlung in Resolution 34/63 vom 29. November 1979 im Prinzip bis 1983 einzuberufenden Konferenz der Vereinten Nationen für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, sowie des Erfolges anderer Förderungsmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen in diesem Bereich einschließlich der Aktivitäten im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation.

E. Abrüstung und internationale Sicherheit

17. Eine entscheidende Voraussetzung für Fortschritte im Abrüstungsbereich ist die Erhaltung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung des Vertrauens zwischen den Staaten. Kernwaffen stellen die größte Gefahr für die Menschheit und für das Überleben der Zivilisation dar. Es ist unerlässlich, das nukleare Wettrüsten in all seinen Aspekten einzustellen und mit der Abrüstung zu beginnen, um die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abzuwenden. Das Endziel ist dabei die vollständige Beseitigung aller Kernwaffen. Nennenswerte Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung könnten leichter erzielt werden, wenn es sowohl zu gleichlaufenden politischen und völkerrechtlichen Maßnahmen zur Festigung der Sicherheit der Staaten als auch zu Fortschritten bei der Begrenzung und Reduzierung der Streitkräfte und

konventionellen Rüstungen der Kernwaffenstaaten und anderen Staaten in den betreffenden Regionen käme.

18. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben im Schlußdokument ihr uneingeschränktes Festhalten an den Zielen der Charta der Vereinten Nationen und ihre Verpflichtung zur strikten Befolgung der Grundsätze der Charta sowie anderer einschlägiger und allgemein anerkannter Grundsätze des Völkerrechts bezüglich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt. Die Abrüstung, der Abbau internationaler Spannungen, die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität von Staaten, die friedliche Streitbeilegung gemäß der Charta und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit hängen eng miteinander zusammen. Fortschritte in einem dieser Bereiche wirken sich günstig auf alle anderen Bereiche aus; umgekehrt zieht der Mißerfolg in einem Bereich auch negative Auswirkungen auf andere nach sich. Deshalb sollten in den achtziger Jahren alle Staaten, insbesondere die militärisch am weitesten fortgeschrittenen Mächte, Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen, das Vertrauen zwischen den Nationen der Welt wie auch in den verschiedenen Regionen zu vertiefen. Dies bedeutet, daß sich alle Staaten verpflichten, jede Handlung zu vermeiden, die die Spannung erhöhen oder neue Gefahrenherde für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit schaffen könnte, sowie in ihren Beziehungen mit anderen Ländern die staatliche Souveränität und territoriale Integrität sowie das Recht der unter Kolonial- oder Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit strengstens zu respektieren.

F. Öffentliches Bewußtsein

19. Laut Ziffer 15 des Schlußdokuments kommt es darauf an, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker der Erde die Gefahren der gegenwärtigen weltweiten Rüstungssituation erkennen und verstehen, so daß die Weltöffentlichkeit für die Sache des Friedens und der Abrüstung mobilisiert wird. Dies ist von größter Bedeutung für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, für die gerechte und friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten und für eine wirksame Abrüstung.

20. Insbesondere im Rahmen der jährlichen Aktivitäten während der Abrüstungswoche sollten daher in den achtziger Jahren staatliche und nichtstaatliche Informationsorgane der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* sowie nichtstaatliche Organisationen gegebenenfalls soweit erforderlich weitere Informationsprogramme über die Gefahr des Wettrüstens sowie über die Abrüstungsbemühungen und -verhandlungen und deren Ergebnisse durchführen. Diese Maßnahmen sollten ein groß angelegtes Programm zur weiteren Warnung der Weltöffentlichkeit vor der Kriegsgefahr im allgemeinen und der Gefahr eines Atomkrieges im besonderen darstellen. Im Einklang mit ihrer zentralen Rolle und Hauptverantwortung im Bereich der Abrüstung sollten die Vereinten Nationen, vor allem ihr Zentrum für Abrüstung, ihr Programm für die Herstellung von Publikationen und audio-visuellem Material, für die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und für Medienkontakte ausbauen und koordinieren. Unter anderem sollten die Vereinten Nationen während der Zweiten Abrüstungsdekade darüber hinaus in verschiedenen Regionen der Welt für die Abhaltung von Seminaren sorgen, auf denen Fragen der weltweiten Abrüstung im allgemeinen und der Abrüstung innerhalb der jeweiligen Region im besonderen ausführlich erörtert werden.

G. Untersuchungen

21. Als Teil des Prozesses der Förderung einer Behandlung von Abrüstungsfragen sollten auf Beschluß der Generalversammlung Untersuchungen zu spezifischen Fragen durchgeführt werden, falls sich dies für die Vorbereitung von Verhandlungen oder die Herbeiführung einer Einigung als erforderlich erweisen sollte. Auch Studien, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und insbesondere durch das mit Generalversammlungsresolution 34/83 M vom 11. Dezember 1979 im Rahmen des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen errichtete Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung durchgeführt werden, könnten vor allem langfristig gesehen einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis von Abrüstungsproblemen und zu ihrer Erforschung leisten.

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der UN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

H. Verwirklichung, Überprüfung und Bewertung

22. Alle Staaten, insbesondere die militärisch am weitesten fortgeschrittenen Mächte, sollten einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der für die Zweite Abrüstungsdekade vorgesehenen Aktivitäten leisten. Die Vereinten Nationen sollten dabei weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Der Abrüstungsausschuß sollte seine Aufgabe als einziges multilaterales Gremium für Abrüstungsverhandlungen voll und ganz erfüllen. Die Generalversammlung sollte auf ihren Jahrestagungen und insbesondere auf ihrer für 1982 geplanten zweiten Sondertagung über Abrüstungsfragen einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Abrüstung leisten.

23. Ferner sollte an Ziffer 121 und 122 des Schlußdokuments erinnert werden, wo es heißt,

a) daß auch bilaterale und regionale Abrüstungsverhandlungen eine bedeutende Rolle spielen und die Verhandlungen über multilaterale Übereinkünfte auf dem Gebiet der Abrüstung erleichtern können sowie

b) daß zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung und unter angemessener Vorbereitung einberufen werden sollte.

24. Zur Sicherung eines koordinierten Vorgehens und zur Behandlung der Verwirklichung der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade sollte diese Frage in die Tagesordnung der für 1982 geplanten zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufgenommen werden.

25. Außerdem wird die Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung im Jahr 1985 auf dem Weg über die Abrüstungskommission eine Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in dieser Erklärung enthaltenen Maßnahmen vornehmen.

35/47—Vorbereitungen für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung⁵*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 33/71 H vom 14. Dezember 1978, in dem sie beschloß, 1982 eine zweite Sondertagung über Abrüstung einzu-berufen und auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Vorbereitungsausschuß für die zweite Sondertagung einzusetzen.

in Bekräftigung der Gültigkeit des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶ sowie in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Abrüstung nach wie vor eines der wesentlichen Ziele der Vereinten Nationen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Fortgang des Wettrüstens, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beeinträchtigt und darüber hinaus enorme Ressourcen verschlingt, die dringend für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung benötigt werden,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß der Frieden durch die Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung, gesichert werden kann, die dem Endziele der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle förderlich sind,

1. beschließt die Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aus 78, vom Präsidenten der Generalversammlung auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung benannten Mitgliedstaaten;

2. ersucht den Vorbereitungsausschuß, den Entwurf einer Tagesordnung für die Sondertagung aufzustellen, alle einschlägigen Fragen im Zusammenhang mit dieser Tagung zu prüfen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung seine Empfehlungen hierzu

⁵ s.a. Abschnitt X.B.1. Beschlüsse 35/417 und 35/430

⁶ Resolution S-10/2

vorzulegen, darunter auch seine Empfehlungen zur Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der zehnten Sondertagung der Versammlung;

3. bittet alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 1. April 1981 ihre Stellungnahmen zur Tagesordnung und zu anderen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung zukommen zu lassen;

4. ersucht den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß die sich auf Ziffer 2 dieser Resolution beziehenden Antworten der Mitgliedstaaten zu übermitteln und ihm alle erforderliche Unterstützung zu gewähren einschließlich der Bereitstellung wichtiger Hintergrundinformationen, einschlägiger Dokumente und Kurzprotokolle;

5. ersucht den Vorbereitungsausschuß, vor Ende der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu einer kurzen Organisationstagung von höchstens einwöchiger Dauer zusammenzutreten, um u.a. die Termine für die Arbeitstagungen festzulegen;

6. ersucht den Vorbereitungsausschuß ferner, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung seinen Zwischenbericht vorzulegen;

7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

79. Plenarsitzung
3. Dezember 1980

* * *

Auf der 79. Plenarsitzung gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß er gemäß Ziffer 1 der obigen Resolution und auf der Grundlage von im Ersten Ausschuß geführten Konsultationen die folgenden Staaten zu Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung ernannt habe mit der Maßgabe, daß jeder Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen an der Arbeit des Ausschusses mitwirken könne, wie sie für den Vorbereitungsausschuß für die erste Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung festgelegt wurden: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, BAHAMAS, BANGLADESCH, BELGIEN, BENIN, BIELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, BRASILIEN, BULGARIEN, BURUNDI, CHINA, DÄNEMARK, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, FIDSCHI, FINNLAND, FRANKREICH, GRIECHENLAND, GUYANA, HONDURAS, INDIEN, INDONESIEN, IRAK, IRAN, ITALIEN, JAMAICA, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, KOLUMBIEN, KONGO, KOSTARIKA, KUBA, LIBANON, LIBERIA, LIBYSCHER ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALAYSIA, MAROKKO, MAURITIUS, MEXIKO, MONGOLEI, NEPAL, NEUSEELAND, NIEDERLANDE, NIGERIA, NORWEGEN, ÖSTERREICH, PAKISTAN, PANAMA, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, RUMÄNIEN, SAMBIA, SCHWEDEN, SENEGAL, SIERRA LEONE, SPANIEN, SRI LANKA, SUDAN, SURINAME, TSCHECHOSLOWAKEI, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, ZAIRE und ZYPERN.

35/141—Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,
nach Behandlung des Punkts "Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nach-